

Werbung mit irreführenden Behauptungen über Vergütungspflicht von Internetradios unzulässig

Landgericht Hamburg

Beschluss vom 10.01.2013

Az.: 315 0 540/12

Tenor

I. Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird den Antragsgegnern unter Androhung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens 250.000,00; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre) verboten, wie folgt zu werben:

'Hallo S... Kunden und Partner;

Voller Stolz kann ich berichten dass S... (S... o... C..., Authors and Music Publishers of Canada) und S... eine Partnerschaft eingegangen, welche S... zum EINZIGEN globalen Hosting Provider von Multi Media Streaming Diensten macht der von der Tarif 22 Sendelizenz abgedeckt ist!

Was bedeutet das fuer Sie?

1. Tarif 22 ist billiger! Wir zahlen weniger fuer die Lizenzen und koennen diese Ersparnisse an unsere Kunden weitergeben!

2. Tarif 22 ist weltweit anerkannt und genießt 100% die Rückendeckung der c... Regierung!

3. Tarif 22 zahlt die Künstler und Komponisten. NICHT die Plattenfirmen!

4. Tarif 22 entspricht 100% mit der bestehenden S... Lizenz. Das heißt für Sie ändert sich absolut nichts auf Ihrer Website oder Ihrem Radio!

Zur 11. Feier dieser neuen Partnerschaft werden wir ab dem 1. November 2012 unsere

monatlichen S... Hosting Preise um MINDESTENS 10% für ALLE Kunden und ALLE Partner senken!

Für alle die die jetzt an Board kommen und upgraden wollen bieten wir weitere 25% Rabatt auf den ersten Monat UND KOSTENLOSES Setup! Dazu einfach den Promo Code ... bei der Bestellung nutzen!

Jetzt können Sie SoundExchange, G..., genuinecast/s...de und all den anderen skrupellosen Lizenz Dieben und illegalen Hosting Firmen ZEIGEN dass Sie legal senden und ihnen für immer den MUND STOPFEN! Keine unangenehmen und drohenden Briefe und Emails mehr. Nie wieder müssen Sie sich als Piraten Sender beschimpfen lassen! ALLE S... Kunden und Partner sind über unsere flächendeckende Lizenz die zu 100% von c... Regierung abgedeckt ist geschützt und profitieren von der zu 100% weltweit anerkannten S... Lizenz!

Scheuen Sie bitte nicht davor zurück uns zu kontaktieren über support@s...com oder unsere Website unter www.s...com zu besuchen, um mehr Informationen zu erhalten.

Mehr über S... (www.s...ca)

S... ist KEIN Verein wie SoundExchange, G... , G... oder A... Es ist eine nonprofit Organisation die mit dem c... Copyright Board zusammen arbeitet.

S... repräsentiert NICHT die Plattenfirmen und haben auch keine Vertreter davon in ihrem Ausschuss.

S... vertritt Artisten und Komponisten und deren eingenommen Gebuehren gehen, abzueglich der Unkosten, ausschliesslich an diese.

S... wird sich gegen alle offiziellen und inoffiziellen Lizenz Agenturen fuer Sie einsetzen.

Werte S...er, bitte teilen Sie diese Informationen auf Ihrer Website, Ihren S... Media Sites wie ... etc und auch in allen Foren.“

II. Die Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegner wie Gesamtschuldner nach einem Streitwert von EUR 100.000,00 zu tragen.

Entscheidungsgründe

Der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung ist zulässig. Das Landgericht Hamburg ist nach §32 ZPO zuständig, da die beanstandete Aussage über den ... Internetauftritt der Antragsgegnerin in Deutschland abgerufen werden kann und auch zum hiesigen Abruf bestimmt ist.

Der Antrag auf Erlass der einstweiligen Verfügung hat auch in der Sache Erfolg. Der Verfügungsanspruch ergibt sich aus §§3, 8, 5 S. 1, S. 2 Nr. 1, 3 UWG. Die beanstandete Äußerung ist irreführend, da der durch sie geweckte Eindruck nicht den Tatsachen entspricht.

Die Aussage erweckt bei den angesprochenen Verkehrskreisen den Eindruck, dass Internetradio-Betreiber kraft einer Lizenz der S... und der technischen Infrastruktur der Antragsgegner Internetradio in Deutschland ausstrahlen können, ohne das Vergütungspflichten unter anderem gegenüber der Antragstellerin und den von ihr vertretenen ausübenden Künstlern und Tonträgerherstellern entstehen.

Tatsächlich entsteht für die Internetradio-Betreiber in Deutschland jedoch eine solche Vergütungspflicht aus §§78 Abs. 2 Nr. 1, 86 UrhG. Die Frage, ob bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Ansprüche aus Leistungsschutzrechten bestehen, richtet sich gem. Art. 8 VO 864/07 nach dem Recht des Landes, für das Rechtsschutz begehrt wird (Schutzland). Das Recht des Schutzlandes bestimmt auch, welche Handlungen als Verwertungshandlungen unter ein von ihm anerkanntes Schutzrecht fallen (BGH GRUR 2003, 328, 329). Da hier Verletzungshandlungen in Deutschland geltend gemacht werden, ist deutsches Recht anwendbar. Machen deutsche Internetradio-Betreiber – wie in der angegriffenen Aussage beworben – ihr Programm über die technische Infrastruktur der Antragsgegner per LiveStream via Internet in Deutschland abrufbar, greifen sie (auch) in die in Deutschland bestehenden Leistungsschutzrechte der ausübenden Künstler und Tonträgerhersteller ein, auch wenn sich der Server der Antragsgegner in K... befindet. Für die Frage des Verletzungsortes ist der beabsichtigte Abrufort entscheidend (vgl. EuGH, Urteil vom 18.10.2012 zum Az. C-173/11). Dieser liegt im hier vorliegenden Fall in Deutschland.

Für eine derartige öffentliche Wiedergabe steht dem ausübenden Künstler oder Tonträgerhersteller bzw. bei Abtretung der Rechte den jeweiligen Verwertungsgesellschaften, u.a. der Antragstellerin, sodann ein Vergütungsanspruch gegen den Sendenden (§78 Abs. 2 Nr. 1 UrhG, §86 UrhG), hier also gegen die deutschen Internetradio-Betreiber zu. Diese bestimmen mittels der von den Antragsgegnern zur Verfügung gestellten Software autonom darüber, wann welche Inhalte gesendet werden.